
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen

vom 20.02.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NW S.524), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Olfen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für die in der Anlage ein Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen ist, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung oder Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Olfen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner/innen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der/dem Gebührenschuldner/in eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Fälligkeit entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die/Der Gebührenschuldner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. S. 156), in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Olfen tritt mit Ablauf des 20.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 13.12.2001 außer Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 20.02.2019

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	 0,70 0,40 0,90 1,20 1,70 9,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	 2,50 4,20
3	a) Jahresabonnement des Amtl. Mitteilungsblattes b) Einzelbezug des Amtl. Mitteilungsblattes	 15,00 1,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	 24,00
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	 25,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	 3,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	 5,00
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	 24,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
13	Einfangen und Transport von Fundhunden a) Arbeitsaufwand für das Einfangen und Transport je angefangene halbe Stunde b) zzgl. Reisekosten nach LRKG c) zzgl. Kosten für die Unterbringung, das Futter, Arztkosten etc. nach tatsächlichem Aufwand	24,00
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15	Personenstandswesen <i>Eheschließung</i> a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung b) Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses c) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist d) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt e) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden f) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer <i>Namensrechtliche Erklärungen</i> g) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	60,00 50,00 99,00 60,00 99,00 50,00 21,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
15	<i>Sonstige Amtshandlungen</i>	
	h) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG	99,00
	i) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § PStG	50,00
	j) Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
	k) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregister	10,00
	l) Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	10,00
	m) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15.k) / 15.l)	5,00
	n) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
	o) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
	p) Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	24,00